



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 29. Juni 2020
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/20
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn
Ralf Vogge



Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 23. Juni 2020: Entlassungs-/Ernennungsurkunde Präsident des Bundesverfassungsgerichts [#189620]

Sehr geehrter Herr Vogge,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 23. Juni 2020 möchte ich zunächst klarstellen, dass für Ihre Anfrage ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG nicht besteht, da § 1 Abs. 1 S. 2 IFG die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt nicht erfasst. Insofern führt bereits die Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) wie folgt aus:

„Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. (...)“.

Dieser eindeutigen Klarstellung des gesetzgeberischen Willens folgt das Schrifttum zum IFG einhellig (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. § 1 Rn. 1181, 189; Jastrow/Schlatmann, IFG, § 1 Rn. 40f;

...

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de).

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

Rossi, IFG, § 1 Rn. 65; Schmidt/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 988; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 62; BeckOK InfoMedienR/Debus IFG, § 1 Rn. 143.4).

Die von Ihnen begehrten Unterlagen beziehen sich sämtlich nicht auf Verwaltungsaufgaben des Bundespräsidialamtes, sondern auf präsidentielle Akte, die der Bundespräsident in Ausübung seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse wahrnimmt.

Unabhängig davon, dass Sie keinen Anspruch auf Informationszugang haben, habe ich Ihnen anliegend Kopien der von Ihnen erbetenen Urkunden beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Perlitius
Referat Verfassung und Recht,
Justitiariat